

RS OGH 1956/11/28 7Ob474/56, 1Ob176/71, 2Ob160/10h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.11.1956

Norm

ABGB §1393 A

ABGB §1394

ZPO §226 III B

Rechtssatz

Abgesehen von den Fällen der Wechselübertragung und Wertpapierübertragung besteht keine Geldforderung abstrakt; sie kann nur unter Bedachtnahme auf das ihr zu Grunde liegende Schuldverhältnis betrachtet werden, damit ist aber nicht gesagt, dass die Parteien die zederte Forderung selbst rechtlich qualifizieren müssten; es genügt die Bezugnahme auf die rechtserzeugenden Tatsachen, die allenfalls auch konkludent erfolgen kann. Wenn aber eine ganz bestimmte rechtlich qualifizierte Forderung abgetreten wird, sind andere Ansprüche, die allenfalls aus dem gleichen Sachverhalt abgeleitet werden könnten, von der Zession nicht erfasst.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 474/56
Entscheidungstext OGH 28.11.1956 7 Ob 474/56
Veröff: SZ 29/78
- 1 Ob 176/71
Entscheidungstext OGH 01.07.1971 1 Ob 176/71
nur: Abgesehen von den Fällen der Wechselübertragung und Wertpapierübertragung besteht keine Geldforderung abstrakt; sie kann nur unter Bedachtnahme auf das ihr zu Grunde liegende Schuldverhältnis betrachtet werden. (T1) Veröff: SZ 44/108
- 2 Ob 160/10h
Entscheidungstext OGH 07.04.2011 2 Ob 160/10h
Vgl; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1956:RS0032676

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

03.06.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at